

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Friedhofsgebührensatzung 2018)**

## **Präambel**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 7. Mai 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2018 (Friedhofsgebührensatzung 2018) beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen ihrer städtischen Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Friedhöfe und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2015 (Friedhofsgebührensatzung 2015) vom 20. Oktober 2015 (Amtsblatt vom 4. November 2015, S. 8).

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 2018

Nr.	Gebührenart	Gebührensatz €
<b>1.</b>	<b>Grabbenutzungsgebühr Reihengräber, Nutzungsdauer 20 Jahre</b>	
a)	Grabstätte für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr	1.520,22
b)	Urnengrabstätte	389,80
c)	Anonyme Urnenstätte, pro Urne (Leistungen nach Nr. 5 b) und c) fallen nicht an)	331,33
<b>2.</b>	<b>Grabbenutzungsgebühr Wahlgräber, Nutzungsdauer 20 Jahre</b>	
a)	Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr	1.824,27
b)	Doppelwahlgrabstätte	3.344,49
c)	Jede weitere Wahlgrabstätte zu a) und b)	1.824,27
d)	Urnenwahlgrabstätte (für max. 2 Urnen)	896,54
<b>2.1.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgräber</b>	
a)	für Wahlgrabstätten nach 2. a) und c) je Stelle/ Jahr	91,21
b)	für Doppelwahlgrabstätten nach 2. b) je Stelle/ Jahr	167,22
c)	für Urnenwahlgrabstätten nach 2. d) je Stelle/ Jahr	44,83
<b>3.</b>	<b>Grabbenutzungsgebühr Kinderwahlgräber, Nutzungsdauer 20 Jahre</b>	
a)	Kinderwahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	68,22
b)	Kinderwahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	136,43
<b>3.1.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes Kinderwahlgräber</b>	
a)	für Kinderwahlgrabstätten nach 3. a) je Stelle/ Jahr	13,64
b)	für Kinderwahlgrabstätten nach 3. b) je Stelle/ Jahr	13,64
<b>4.</b>	<b>Bestattungsgebühr</b> (Ausheben und Schließen der Gräber), für Reihen- und Wahlgräber	Nach tatsächlichen Kosten
<b>5.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
a)	Abfallgebühr je Stelle/ Jahr	2,19
b)	Wassergebühr je Stelle/ Jahr	0,34
c)	Heckenschnittgebühr je Stelle/ Jahr	23,42
<b>6.</b>	<b>Gebühr für Ausgraben und Umbetten von Särgen und Urnen</b>	
a)	Bei Reihen- und Wahlgräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
b)	Bei Urnengräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
c)	Urnenversand	Nach tatsächlichen Kosten
d)	Gebühr für Wiederbestattung von Särgen und Urnen	Nach tatsächlichen Kosten
<b>7.</b>	<b>Gebühr für Trauerhallenbenutzung</b>	
a)	Kategorie I (Alt Ruppin)	163,83
b)	Kategorie II (übrige)	61,44
c)	Zuschlag Heizung (nur Alt Ruppin)	22,10
d)	Stromkosten Kategorie I	11,05
e)	Stromkosten Kategorie II	5,53

Fontanestadt Neuruppin, den 17. Mai 2018

Golde  
Bürgermeister